

für das Ministerium, die Stände rechtzeitig einzuberufen, ihnen zur rechten Zeit das Budget vorzulegen, und eben darum glaube ich, wenn diese Bestimmungen wegfallen, so wird daraus allerdings eine Beschränkung des ständischen Rechtes erwachsen. Wie gesagt, bei dem jetzigen Ministerium bedarf es eines solchen nicht, wir können aber nicht wissen, ob nicht einmal andere Persönlichkeiten an's Ruder kommen! Wie dann, wenn einmal ein Finanzminister absichtlich oder selbst nur aus Vernachlässigung verabsäumte, den Landtag rechtzeitig einzuberufen? Dann darf er die Steuern forterheben, wenn wir die neuen Bestimmungen angenommen haben. Werfen wir dieselben aber ab, so ist jedes Ministerium gezwungen, rechtzeitig die Stände einzuberufen, ein detaillirtes Budget, einen gewissenhaften Rechenschaftsbericht vorzulegen. — Wir haben also in den jetzigen Bestimmungen allerdings ein sehr gewichtiges Zwangsmittel, ein sehr hohes wichtiges Recht, welches aufzugeben ich in der That nicht gesonnen bin.

Prinz Johann: Ich bitte ums Wort zur Entgegnung auf das, was Herr v. Erdmannsdorf rücksichtlich der Erfahrungen von 1848 sagte. Es ist wahr, die Erfahrungen des Jahres 1848 sind auf Kosten des Geistes dieses Jahres zu schreiben. Aber, meine Herren, in der gegenwärtigen Zusammenstellung der Kammern sind ja doch keine Garantien gegeben, daß nicht auch ein ähnliches Jahr, wie 1848, wiederkehre. Ich wenigstens möchte diese Garantie nicht übernehmen. Der Geist, welcher dieses Jahr beherrschte, ist noch nicht so unterdrückt, daß er nicht wiederkehren könnte.

v. Erdmannsdorf: Und wenn ein Jahr 1848 auch wirklich wiederkäme, wenn die Stimmung des Volkes wieder so schlecht würde, wie damals, so wird doch nimmermehr von Oben her wieder so verfahren werden, als im Jahre 1848. Davor bewahre uns wenigstens der liebe Gott! Wenn er uns aber nicht davor bewahrt, dann, meine Herren, helfen auch die neuen Bestimmungen nichts!

Referent v. Friesen: Ich will nicht zum Schlusse sprechen, denn ich möchte noch einmal so unglücklich sein, durch ein Schlußwort eine Discussion hervorzurufen, zu der ich gar keine Veranlassung habe geben wollen. Ich habe bei meinem ersten Schlußworte nur erklärt, wie ich stimmen wollte, und ganz einfach gesagt, daß ich mich nach meiner Ueberzeugung nicht enthalten könnte, gegen die bewußten Paragraphen zu stimmen. Darauf hat der Herr Minister mich aufgefordert, ich sollte mich darüber erklären; man hat meine Erklärung eine überraschende, ja sogar eine außerordentlich überraschende genannt, und ich könnte mich daher wohl in der Nothwendigkeit befinden, meine erste Aeußerung zu erläutern. Der Herr Minister hat sogar gesagt, ich wäre seiner Frage ausgewichen. Nun, meine Herren, erstens habe ich keine Verbindlichkeit, mich über die Gründe meiner Abstimmung zu erklären, denn ein Jeder folgt dabei seiner innern Ueberzeugung. Ich befand

mich daher gar nicht in der Nothwendigkeit, seiner Frage auszuweichen, denn ich bin nicht verpflichtet, mich darüber auszusprechen. Ist dem Herrn Minister meine Antwort nicht genügend gewesen, nun so bedauere ich dies zwar, aber der Schaden davon ist dann doch nur auf meiner Seite, ich habe dann meine Sache nicht gehörig unterstützt. Indes will ich auf seine Aufforderung doch jetzt etwas näher eingehen. Es ist an mich sowie an meine Meinungsgenossen wiederholt die Aufforderung gegangen, wir sollten doch jene Beschränkungen deutlicher bezeichnen, da man mit allgemeinen Redensarten sich nicht begnügen könne. Ich beziehe mich nur auf die §§. 110, 117 und 117 b., wo die Fälle vervielfältigt sind, in denen die Regierung ohne Bewilligung der Stände Steuern ausschreiben, ja sogar die Steuern verändern kann. Hierin ist doch offenbar eine Beschränkung des ständischen Bewilligungsrechts. Uebrigens bin ich mir selbst schuldig, zu erklären und die geehrte Kammer daran zu erinnern, daß wir gleich in unserm ersten Berichte uns gegen §. 110 des Entwurfs ausgesprochen und der Kammer angerathen haben, derselben nicht beizustimmen. Wollen Sie die Güte haben, Seite 318 des Berichts zu vergleichen, so werden Sie dies finden. Ebenso hatten wir bei der ersten Berathung die Annahme der §. 117 b. ausdrücklich widerrathen, wie Sie aus Seite 325 ebendasselbst ersehen haben werden. Wenn wir später in Bezug auf diese §. 117 b. nachgaben und sie nach dem Wunsche der Staatsregierung anzunehmen beantragten, so geschah es erst, nachdem sie eine Veränderung erfahren hatte, aber ich muß hinzufügen, sehr gegen meine persönliche Ueberzeugung; ich hätte gewünscht, daß wir §. 117 b. auch so nicht angenommen hätten. Mit einem Worte die Sache liegt so, daß Jeder nach seiner Ueberzeugung abstimmen kann und abstimmen muß, und ich sehe in der That nicht ein, warum in dieser Beziehung mit mir eine Ausnahme gemacht werden sollte, warum ich nicht nach meiner Ueberzeugung abstimmen sollte und dürfte. Hätte ich ganz ruhig gegen diese Paragraphen gestimmt, ohne etwas zu sagen, nun so gebe ich zu, wäre das von meinem Standpunkte aus überraschend gewesen, und eben deshalb hielt ich für passend, zu sagen: ich werde gegen diese Paragraphen stimmen. Der Herr Minister hat daran erinnert, daß die Stände nicht bloß das Recht, sondern auch die Verpflichtung hätten, die Steuern zu bewilligen. Das ist sehr richtig und besonders den Landtagen von 1849 und 1850 sehr oft zu Gemüthe geführt worden. Es steht in §. 97 ganz ausdrücklich: die Stände haben nicht bloß die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung, die Steuern aufzubringen. Aber eben aus diesem Grunde scheinen mir auch die fraglichen Paragraphen an Wichtigkeit zu verlieren. Das, was der Herr Minister hierüber sagte, spricht also für mich und gegen ihn. Denn wenn die Stände verpflichtet sind, die Steuern aufzubringen, nun so müssen sie es thun. Sie sind es dem Lande schuldig. Der Herr Minister kann also gar nicht mehr verlangen, als daß die Stände ihre Pflicht erfüllen. Der